

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass bei der Berechnung der Pkw-Maut nicht auf das Alter des Kraftfahrzeuges abgestellt wird.

Zu dieser Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, liegen 163 Mitzeichnungen und 47 Diskussionsbeiträge sowie weitere sachgleiche Eingaben vor. Diese werden einer gemeinschaftlichen parlamentarischen Prüfung unterzogen. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Darüber hinaus liegen dem Petitionsausschuss zu diesem Thema weitere sachgleiche Eingaben vor, die gemeinsam einer parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle vorgetragenen Aspekte gesondert eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen angeführt, dass es keinen Grund gebe, warum Halter älterer Pkw einen höheren Beitrag zur Pkw-Maut leisten müssen als Halter neuerer Pkw. Oftmals würden sich die betroffenen Fahrzeughalter kein neueres Auto leisten können, seien aber aus beruflichen Gründen auf ein Auto angewiesen. In anderen europäischen Ländern, beispielsweise Österreich, der Schweiz, Bulgarien etc. könnten zeitbezogene, von den gefahrenen Kilometern unabhängige Vignetten zu einem pauschalen Preis erworben werden. Hieran solle sich auch die Bundesregierung bei der Einführung einer Maut orientieren. Bei einer einheitlichen Erhebung der Pkw-Maut und der Gewährleistung der Verwendung der Einnahmen für die Verkehrsinfrastruktur seien die Bürger auch bereit, diese zu bezahlen. Eine Verrechnung über die Kfz-Steuer berge die Gefahr ungerechter Verteilung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) eine Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages eingeholt, dem ein Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen (Bundestagsdrucksachen 18/3990 und 18/4455) und ein Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Keine Einführung einer Pkw-Maut in Deutschland – (Bundestagsdrucksache 18/806), vorlagen. Alle Drucksachen sowie die dazugehörigen Protokolle der Plenardebatten des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksachen 18/88 und 18/98) können unter www.bundestag.de eingesehen werden. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens des Verkehrsausschusses angeführten Gesichtspunkte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist einführend darauf hin, dass in Deutschland wesentlich mehr in den Erhalt sowie in den Aus- und Neubau der Verkehrswege investiert werden muss, um den hohen Standard des deutschen Infrastrukturnetzes aufrechtzuerhalten und den prognostizierten Verkehrszuwachs im Personen- und Güterverkehr bewältigen zu können. Mit der Ausweitung der Nutzerfinanzierung können größere Unabhängigkeit von der Haushaltsslage des Bundes und mehr Planungssicherheit für die Finanzierung von dringend erforderlichen Verkehrsinfrastrukturinvestitionen erlangt werden.

Das Gesetz zur Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen beinhaltet im Wesentlichen die Einführung einer Pkw-Maut in Form einer Infrastrukturabgabe, die von Haltern von im Inland und im Ausland zugelassenen Pkw und Wohnmobilen gleichermaßen für die Nutzung von Bundesautobahnen (BAB) und Bundesstraßen zu entrichten ist. Die Abgabe wird ab dem 1. Januar 2016 erhoben und gilt für die Nutzung des öffentlichen Straßennetzes in Deutschland durch Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t.

Von allen Haltern von in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Pkw und Wohnmobilen muss die Infrastrukturabgabe grundsätzlich jeweils für ein Jahr an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) entrichtet werden. Der Preis für die Jahresvignette bestimmt sich für Pkw nach dem Hubraum und den Umwelteigenschaften der

Fahrzeuge. Je angefangene 100 ccm Hubraum fallen jeweils bis zu einer festgelegten Höchstgrenze von 130 Euro folgende Abgabensätze an:

- Fahrzeuge mit einer Schadstoffklasse von Euro 3 oder schlechter: 6,50 Euro (Ottomotor) bzw. 9,50 Euro (Dieselmotor),
- Fahrzeuge der Schadstoffklassen Euro 4 und Euro 5: 2 Euro (Ottomotor) bzw. 5 Euro (Dieselmotor),
- Fahrzeuge der Schadstoffklasse Euro 6: 1,80 Euro (Ottomotor) und 4,80 Euro (Dieselmotor).

Der Abgabesatz für Wohnmobile bestimmt sich nach dem Gewicht des Fahrzeugs und beträgt 16 Euro für je 200 angefangene Kilogramm Gesamtgewicht bis zu einer Kappungsgrenze von 130 Euro.

Halter von nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Pkw und Wohnmobilen sind nur auf der BAB abgabepflichtig. Sie können zwischen einer Vignette für zehn Tage, zwei Monate oder einem Jahr wählen und sie über das Internet buchen. Zusätzlich ist die Einbuchung an Vertriebsstellen, z. B. an Tankstellen, möglich. Jahresvignetten können zu jedem Zeitpunkt im Jahr ihre Gültigkeit erlangen und haben dann jeweils zwölf Monate Gültigkeit.

Bezüglich der in der Petition vorgeschlagenen Berücksichtigung etablierter Systeme anderer Staaten bei der Einführung der Infrastrukturabgabe merkt der Ausschuss an, dass bei den Beratungen Erfahrungen anderer Staaten eingeflossen sind. Soweit eine Übernahme von anderen Systemen vorgeschlagen wird, verweist der Ausschuss darauf, dass in jedem Staat unterschiedliche faktische und rechtliche Grundvoraussetzungen vorliegen.

Zu der in der Petition geforderten Nichtberücksichtigung des Alters des Kfz bei der Berechnung der Infrastrukturabgabe stellt der Ausschuss klar, dass der Zeitpunkt der Erstzulassung bzw. das Alter des Fahrzeuges nicht relevant ist. Die Berechnung bestimmt sich nach Hubraum und Umwelteigenschaften der Fahrzeuge.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Einführung der Infrastrukturabgabe für Halter von in Deutschland zugelassenen Pkw nicht zu einer finanziellen Doppelbelastung führen soll. Um dies zu vermeiden, werden in einem eigenständigen Gesetzgebungsverfahren Steuerentlastungsbeträge in das Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) aufgenommen.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.